



# PRODUKTUNTERLAGEN JLR INSURANCE SERVICES KFZ-VERSICHERUNG



# Kundeninformation

Diese Produktunterlagen enthalten alle Informationen rund um die JLR INSURANCE SERVICES KFZ-Versicherung. Diese gibt es in den drei Tarifvarianten PROTECT, PROTECT+ und PROTECT PREMIUM. Welche Tarifvariante Sie gewählt haben sowie detaillierte Angaben zu Ihrem Versicherungsschutz können Sie nach Vertragsabschluss dem Versicherungsschein entnehmen.

Bei Fragen sind wir jederzeit gerne für Sie da:

Telefon: +49 6173 33 66 992

E-Mail: [kundenbetreuung@jlr-insurance.de](mailto:kundenbetreuung@jlr-insurance.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Leistungsübersicht Kfz-Haftpflichtversicherung	5
Leistungsübersicht Kaskoversicherung	6
Allgemeine Versicherungsbedingungen zu Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung	7
Allgemeine Versicherungsbedingungen zu Ihrer Kaskoversicherung	11
Allgemeine Versicherungsbedingungen zu Ihrem Schutzbrief	18
Allgemeine Versicherungsbedingungen zu Ihrem Vertrag	22
Informationen über die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	27
Internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr (Grüne Karte)	29

## KFZ-VERSICHERUNG

Versicherer: iptIQ EMEA P&C S.A., Niederlassung Deutschland

Ausgabe 06.2023

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der JLR INSURANCE SERVICES KFZ-Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Wir bitten Sie, diese Unterlagen vollständig durchzulesen.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Kfz-Versicherung an. Sie schützt Sie vor den finanziellen Folgen durch Schäden im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung. Dabei handelt es sich um eine Schadenversicherung.



### Was ist versichert?

#### Versicherte Sachen

In der Haftpflicht sind Schäden bei Gebrauch des Fahrzeuges versichert.

In der Kasko sind Schäden am Fahrzeug und Fahrzeugteilen/ -zubehör, welches entweder permanent mit dem Fahrzeug verbunden ist oder zu dessen ausschließlichem Gebrauch vorgesehen ist.

#### Versicherte Ereignisse

Je nach getroffener Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz folgende Deckungen:

#### Haftpflichtversicherung (obligatorisch)

- ✓ Gesetzliche Haftpflicht
- ✓ Eigenschäden
- ✓ Mallorca Deckung

#### Kaskoversicherung (optional, Teil- oder Vollkasko)

- ✓ Feuer
- ✓ Diebstahl
- ✓ Naturereignisse
- ✓ Kollision mit Tieren
- ✓ Tierbiss
- ✓ Glasbruch
- ✓ Kollision (zusätzlich versichert in Vollkasko)
- ✓ Vandalismus (zusätzlich versichert in Vollkasko)

#### Versicherungssumme und versicherte Kosten

Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die Haftpflicht können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

In der Kasko werden angefallene Reparaturkosten bei Beschädigung ersetzt. Bei Totalschaden oder Abhandenkommen wird der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts des Fahrzeugs ersetzt. Die Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls notwendig und tatsächlich angefallen sind, sind ebenfalls versichert.

Außerdem schließen Sie mit der Wahl des PROTECT+ / PROTECT PREMIUM Tarifs den KFZ-Schutzbrief ein. Dieser bietet finanzielle Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl Ihres Fahrzeugs.



### Was ist nicht versichert?

#### Nicht versichert sind beispielsweise:

- ✗ Schäden, die Sie vorsätzlich oder widerrechtlich herbeiführen;
- ✗ Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Zudem sind in der Haftpflichtversicherung nicht versichert:

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug;
- ✗ Schäden von beförderten Sachen.

Zudem sind in der Kaskoversicherung nicht versichert:

- ✗ Schäden durch die bei der Beteiligung an genehmigten kraftfahrt-sportlichen Rennen entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Zudem ist im Kfz-Schutzbrief nicht versichert:

- ✗ Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

#### In einigen Fällen kann der Versicherungsschutz eingeschränkt sein oder ganz wegfallen, zum Beispiel:

- ! soweit Sie gemäß Vereinbarung eine Selbstbeteiligung zu tragen haben;
- ! wenn Sie Ihre Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten beim Gebrauch des Fahrzeugs oder im Schadenfall verletzen.



## Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten der Europäischen Union.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bezahlen Sie die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig.
- Machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Das Fahrzeug darf nicht für Fahrten gegen Entgelt oder für die Vermietung des Fahrzeugs verwendet werden.
- Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dürfen nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer oder einem Fahrer ohne Fahrerlaubnis benutzt wird.
- Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke, andere berauschende Mittel oder Medikamente nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.
- Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.



## Wann und wie zahle ich?

- Den ersten Beitrag bezahlen Sie zum Datum des Beginns Ihres Versicherungsvertrages.
- Die Folgebeiträge sind anschließend in der von Ihnen gewählten Zahlungsfrequenz zu entrichten.
- Die Beitragszahlung erfolgt gemäß der von Ihnen gewählten Zahlungsmethode.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der vollständigen Zahlung des ersten Beitrags.
- Ihr Vertrag ist für die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf jeweils um 1 weiteres Jahr (Versicherungsjahr).
- Die Deckung endet entweder, indem Sie oder wir den Vertrag kündigen, das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt wird oder wenn das versicherte Wagnis endgültig wegfällt.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie oder wir können jeweils zum Ablauf des Versicherungsjahrs unter Einhaltung einer 1-monatigen Frist kündigen.
- Beide Vertragsparteien haben die Möglichkeit, auch nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens zu kündigen.
- Weitere Kündigungsrechte (z.B. infolge Nichtzahlung des Beitrags, Änderung des Verwendungszweckes des Fahrzeugs oder Verletzung Ihrer Pflichten) können Sie den Vertragsbestimmungen entnehmen.

# LEISTUNGSÜBERSICHT KFZ- HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

## Lesehilfe

100 Mio. EUR	Hier übernehmen wir maximal bis 100 Mio. EUR.
15 Mio. EUR	Hier übernehmen wir maximal bis 15 Mio. EUR.
5 Mio. EUR	Hier übernehmen wir maximal bis 5 Mio. EUR.
50.000 EUR	Hier übernehmen wir maximal bis 50.000 EUR.

	Gesetzliche Haftpflicht	Eigenschäden	Mallorca Deckung
<b>Deckungsumfang</b>			
Entschädigung berechtigter Ansprüche sowie Abwehr unberechtigter Ansprüche aus:			
<b>Sach- und Vermögensschäden</b> pro Schadenfall	100.000.000 EUR	50.000 EUR	100.000.000 EUR
<b>Personenschäden</b> pro Person	15.000.000 EUR		15.000.000 EUR
<b>Umweltschäden</b> pro Versicherungsjahr	5.000.000 EUR		5.000.000 EUR
<b>Selbstbeteiligung</b>			
Ihr Anteil je Schadenfall	0 EUR	500 EUR	0 EUR

# LEISTUNGSÜBERSICHT KASKOVERSICHERUNG

## Lesehilfe

100%	Schäden am Fahrzeug decken wir gemäß den in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Erstattungsregeln.
10.000 EUR	Hier übernehmen wir maximal 10.000 EUR.
5.000 EUR	Hier übernehmen wir maximal 5.000 EUR.
Unterschiede in benannten Gefahren	Hier gibt es Unterschiede zwischen den Produkttarifen in den versicherten Gefahren. Details entnehmen Sie der Leistungsübersicht sowie den Versicherungsbedingungen.
3.000 EUR	Hier übernehmen wir zusätzlich die tatsächlich angefallenen Kosten bis 3.000 EUR gesamthaft für alle Kosten zusammen.

		Produktvariante		
		PROTECT	PROTECT+	PROTECT PREMIUM
<b>Deckungsumfang, je Schadenfall</b>				
Fahrzeug wie vom Hersteller ausgeliefert einschließlich Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör		100%		
Fahrzeugzubehör, welches nach der Fahrzeugauslieferung erworben wurde		10.000 EUR		
Neuwert-/Kaufpreisschädigung für 18 bzw. 12 Monate im Falle eines Totalschadens bzw. Abhandenkommens		100%		
<b>Versicherte Gefahren &amp; Deckungsbeschränkungen</b>				
Teilkasko	Feuer	100%		
	Ausnahme: Schäden durch Kurzschluss ohne Brand/Explosion	2.000 EUR (E-/Hybridfahrzeuge: 5.000 EUR)		
	Diebstahl	100%		
	Naturereignis	Ausgeschlossen Lawinen & Muren	100%	
	Kollision mit Tieren	Nur Haarwild	100%	
	Tierbiss	100%		
	Ausnahme: Folgeschäden bei Tierbiss	3.000 EUR (E-/Hybridfahrzeuge: 5.000 EUR)		
	Glasbruch	100%		
	Deckung auf Schiffen & Fähren		100%	
	Deckung bei grober Fahrlässigkeit		100%	
Vollkasko	Unfall	100%		
	Betriebsschäden		100%	
	Vandalismus	100%		
<b>Versicherte Kosten, je Schadenfall</b>				
Verschrottung		3.000 EUR		
Abschleppen		100%		
Betriebsmittel		100%		
Anfahrt zum wiederaufgefundenen Fahrzeug		100%		
Schlossänderung		100%		
<b>Selbstbeteiligung</b>				
Ihr Anteil je Teilkaskoschadenfall		1.000 EUR	500 EUR	150 EUR
Ihr Anteil je Vollkaskoschadenfall		1.500 EUR	1.000 EUR	1.000 EUR

# **ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU IHRER KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

Ausgabe 06.2023

**In den vorliegenden Versicherungsbedingungen Ihrer JLR INSURANCE SERVICES KFZ-Versicherung erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren.**

## **INHALTVERZEICHNIS**

1 Allgemeine Bestimmungen zu Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Haftpflicht)	8
2 Gesetzliche Haftpflicht	10
3 Mallorca Deckung	10
4 Eigenschäden	10

# 1 - Allgemeine Bestimmungen zu Ihrer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Haftpflicht)

## 1a - Welche Personen sind versichert?

- 1 Wir versichern:
  - 1.1 Sie als Versicherungsnehmer,
  - 1.2 den Halter des Fahrzeugs,
  - 1.3 den Eigentümer des Fahrzeugs,
  - 1.4 die Fahrer des Fahrzeugs,
    - 1.4.1 wobei maximal 20 verschiedenen Fahrer berechtigt sind,
  - 1.5 die mitfahrenden Personen,
  - 1.6 die Beifahrer, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
  - 1.7 Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird.
- 2 Alle nachfolgenden Regelungen und Bestimmungen gelten, sofern nicht anders bestimmt, nicht nur für Sie, sondern auch für alle anderen mitversicherten Personen.
- 3 Versichert sind nur Versicherungsnehmer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben.

## 1b - Was ist Gegenstand der Versicherung?

- 1 Wir schützen Sie vor den finanziellen Folgen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche Dritter durch Gebrauch Ihres im Versicherungsschein genannten Fahrzeugs erhoben werden für:
  - 1.1 Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Drittpersonen,
  - 1.2 Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Dritten gehören,
  - 1.3 Tierschäden, d.h. Tötung, Verletzung, Verlust oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren, die Dritten gehören,
  - 1.4 Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen-, Tier- oder Sachschaden zurückzuführen sind,
  - 1.5 Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personen-, Tier- noch Sachschaden zurückzuführen sind.
- 2 Bei einem versicherten Schadenfall übernehmen wir die Entschädigung berechtigter Ansprüche sowie die Abwehr unberechtigter Ansprüche (passiver Rechtsschutz).

- 3 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.
  - 3.1 Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.
  - 3.2 Versicherungsschutz besteht nur in Deutschland und im Europäischen Wirtschaftsraum, soweit und in dem Umfang, wie dort die EU-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG angewendet wird.
  - 3.3 Schäden durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen, an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, versichern wir nicht.
  - 3.4 Die Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl. Diese Versicherungssumme ist auf dem Versicherungsschein vermerkt.
- 4 Die Bestimmungen unter Ziffer 1b (Haftpflicht) gelten auch für Haftpflichtansprüche Dritter verursacht durch:
  - 4.1 mit dem Fahrzeug verbundene Anhänger oder Auflieger,
  - 4.2 Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
  - 4.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte/geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs löst und sich noch in Bewegung befindet.

## 1c - Wo besteht Versicherungsschutz?

- 1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- 2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.
- 3 Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.



## 1d - Wie werden die Entschädigung ermittelt und Leistungen erbracht?

Im Falle eines versicherten Ereignisses, bieten wir folgende Leistungen an:

- 1 Wir regulieren auf Grund der Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), des Strassenverkehrsgesetzes (StVG) oder auf Grund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts.
- 2 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.
- 3 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach-, Tier- und Vermögensschäden im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen.
- 4 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.
- 5 Übersteigt der gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsumfang in dem Besuchsland den Versicherungsumfang dieses Vertrages, findet dieser Anwendung.
- 6 Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.
- 7 Je Versicherungsfall ist die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung von Ihnen zu tragen. Wir können die Selbstbeteiligung Ihnen gegenüber geltend machen.

## 1e - Welche Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten sind von Ihnen einzuhalten?

### Im Schadenfall

- 1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.
- 2 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich mitzuteilen.
- 3 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 4 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

## 1f - Welche Ereignisse sind generell nicht versichert?

- 1 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.
- 2 Nicht versichert sind Schäden, Zerstörung oder Abhandenkommen an folgenden, mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen, Fahrzeugen:
  - Anhänger oder Auflieger
  - Geschleppte oder abgeschleppte Fahrzeuge
- 2.1 Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistungen ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.
- 3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.
  - 3.1 Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche).
  - 3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.
- 4 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt.
  - 4.1 Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie zum Beispiel als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.
- 5 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.
- 6 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- 8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an genehmigten und nicht-genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- 9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- 10 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- 11 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## 2 - Gesetzliche Haftpflicht

### 2a - Was ist versichert?

- 1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des versicherten Fahrzeugs zum Beispiel durch:
  - 1.1 den Betrieb des Fahrzeugs;
  - 1.2 Ein- und/oder Aussteigen sowie beim Öffnen und Schließen beweglicher Fahrzeugteile;
  - 1.3 das Be- und Entladen sowie das An- und Abkoppeln eines Anhängers oder Fahrzeugs;
  - 1.4 Schäden, welche vom Fahrzeug verursacht werden, auch wenn Sie dieses nicht unmittelbar benutzen (z.B. geparktes Fahrzeug).

Eigentum stehenden Sachen (z. B. Zweitwagen/Carport/Gebäude) verursacht werden.

- 2 Wir ersetzen den Eigenschaden nur, wenn und soweit wir auch bei einem Fremdschaden leisten müssten und die Reparatur durch eine Rechnung nachgewiesen wird.
- 3 Der Eigenschaden ist nicht versichert, wenn und soweit ein anderer Versicherer zur Leistung verpflichtet ist.
- 4 Wir entschädigen Ihnen einen Schaden bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

## 3 - Mallorca Deckung

### 3a - Was ist versichert?

- 1 Versichert sind Schäden, die Sie, der Versicherungsnehmer, als Fahrer eines fremden, versicherungspflichtigen Fahrzeugs (zum Beispiel Ihr im Urlaub gemietetes Fahrzeug) auf einer Reise im Ausland in den in der Internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr (Grüne Karte) genannten Ländern gemäß Anhang verursachen, soweit nicht eine Deckung aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.
- 2 Im Gegensatz zur Ziffer 1a (Haftpflicht) sind nur Sie als Versicherungsnehmer versichert.

### 3b - Was ist nicht versichert?

- 1 Die Regelung gilt nicht, wenn das fremde, versicherungspflichtige Fahrzeug ein Wohnwagenanhänger oder ein Anhänger ist.
- 2 Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden am fremden, versicherungspflichtigen Fahrzeug.
- 3 Versicherungsschutz besteht nicht, falls vom Halter des fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs die erforderliche Kfz-Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen wurde oder diese zur Zeit des Schadenereignisses außer Kraft war.
- 4 Nicht versichert sind Schäden unter Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften sowie Schäden aus einer Verwendung, welche vom Halter nicht bewilligt ist.

## 4 - Eigenschäden

### 4a - Was ist versichert?

- 1 In Abänderung zu Ziffer 1f 4 (Haftpflicht) ersetzen wir Ihnen auch Sachschäden, die mit dem versicherten Fahrzeug von Ihnen oder einer anderen mitversicherten Person an in Ihrem

# ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU IHRER KASKOVERSICHERUNG

Ausgabe 06.2023

**In den vorliegenden Versicherungsbedingungen Ihrer JLR INSURANCE SERVICES Kaskoversicherung erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren.**

## INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeine Bestimmungen zu Ihrer Kaskoversicherung	12
2 Feuer	15
3 Diebstahl	15
4 Naturereignisse	15
5 Zusammenstoß mit Tieren	16
6 Tierbiss	16
7 Glasbruch	16
8 Versicherungsschutz bei der Benutzung von Schiffen/Fähren	16
9 Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit	16
10 Kollision	17
11 Vandalismus	17
12 Betriebsschäden	17

# 1 - Allgemeine Bestimmungen zu Ihrer Kaskoversicherung

## 1a - Welche Personen sind versichert?

- 1 Versichert sind Sie und, falls der Vertrag im Interesse einer weiteren Person (z.B. im Interesse eines Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs) abgeschlossen ist, auch diese Person.
- 2 Wir zahlen den Schaden auch, wenn der Schaden passiert, während eine andere Person berechtigterweise gefahren ist.
- 3 Wir fordern aber von diesem Fahrer unsere Leistung entsprechend seinem Verschulden in folgenden Fällen zurück:
  - 3.1 Der Fahrer hat den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt.
  - 3.2 Der Fahrer hat grob fahrlässig die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht.
  - 3.3 Der Fahrer ist gefahren, obwohl er aufgrund Alkohols oder berauschender Mittel hierzu nicht mehr in der Lage war.

## 1b - Was ist Gegenstand der Versicherung?

- 1 Versichert ist das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug, wie es vom Hersteller ausgeliefert wurde, einschließlich Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör.
- 2 Zudem versichert sind auch Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör, welche nach der Auslieferung des Fahrzeugs erworben wurden.
- 3 Folgende, außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile sind zusätzlich versichert:
  - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
  - Dach-/Heckständer, Dachbox, Schneeketten und Kindersitze, Haustierreisezubehör.
- 4 Nicht versichert sind Fahrzeugteile und Zubehör, welche gemäß Strassenverkehrsordnung nicht zulassungsfähig sind.
- 5 Nicht versichert sind alle sonstigen Gegenstände, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient, wie Navigationssysteme oder Mobiltelefone, sowie Reisegepäck, Ersatzteile und persönliche Gegenstände der Insassen.
- 6 Nicht versichert sind Ladeeinrichtungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge.
- 7 Nicht versichert sind Fahrzeuge, welche kein amtliches deutsches Kennzeichen haben.
- 8 Der Zubehör, welcher nach der Auslieferung erworben wurde, ist maximal bis zur im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme versichert. Übersteigt der Neupreis des Zubehörs die Versicherungssumme aus dem Versicherungsschein, so beschränkt sich die Entschädigung auf diese Versicherungssumme.

- 9 Die Höchstentschädigung beträgt in jedem Fall maximal die Summe des tatsächlich bezahlten Kaufpreises.
- 10 Alle nachfolgenden Regelungen und Bestimmungen gelten nicht nur für das versicherte Fahrzeug, sondern sinngemäß auch für alle mitversicherten Teile.

## Begriffsdefinitionen

- 11 Der Neupreis (auch Katalogpreis oder Neuwert genannt) ist der Preis, den Sie für den Kauf eines neuen Fahrzeugs oder Zubehörs in gleicher Ausstattung aufwenden müssen. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadensereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
- 12 Der Kaufpreis ist der beim Erwerb des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen und -zubehör tatsächlich bezahlte Preis.
- 13 Die versicherten Fahrzeugteile und -zubehör sind entweder permanent mit dem Fahrzeug verbunden oder zu dessen ausschließlichen Gebrauch vorgesehen.

## 1c - Wo besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Kaskoversicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

## 1d - Wie werden die Entschädigung ermittelt und Leistungen erbracht?

- 1 Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses leisten wir Entschädigung für Reparatur, Abhandenkommen oder Totalschaden des versicherten Fahrzeugs gemäß den nachfolgenden Regelungen.

### Reparatur

- 2 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
  - 2.1 Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen oder ein durch uns beauftragter Sachverständiger die vollständige und fachgerechte Reparatur bestätigt;
  - 2.2 Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

### Totalschaden und Abhandenkommen

- 3 Ein Totalschaden liegt vor, wenn:
  - 3.1 die erforderlichen Kosten für die Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen (wirtschaftlicher Totalschaden);
  - 3.2 die Beschädigung des Fahrzeugs eine Reparatur und Wiederherstellung des Fahrzeugs gemäß gesetzlichen

Strassenverkehrsanforderungen nicht möglich macht (technischer Totalschaden).

- 4 Ein Abhandenkommen liegt vor, wenn das Fahrzeug gemäß Ziffer 3 (Kasko) entwendet worden ist und während eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige nicht aufgefunden wird.
- 5 Bei Totalschaden oder Abhandenkommen zahlen wir den Wiederbeschaffungswert abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz eines Totalschadens reparieren, gilt Ziffer 1d 2 (Kasko).
- 6 Zudem gilt folgende Kauf-/Neupreisentschädigung:
  - 6.1 Wir erstatten den Kaufpreis anstelle des Wiederbeschaffungswerts, wenn sich ein Totalschaden innerhalb von maximal 18 Monaten nach erstmaliger Zulassung auf den jetzigen Halter ereignet. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
  - 6.2 Wir erstatten den Kaufpreis anstelle des Wiederbeschaffungswerts, wenn sich ein Abhandenkommen innerhalb von maximal 12 Monaten nach erstmaliger Zulassung auf den jetzigen Halter ereignet. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
  - 6.3 Den Kaufpreis weisen Sie uns durch eine Händler-Rechnung nach.
  - 6.4 Wir behalten uns das Recht vor, den Kaufpreis auf Marktüblichkeit zu prüfen. Sofern wir feststellen, dass der vereinbarte Kaufpreis höher ist als es der Marktüblichkeit entspricht, begrenzen wir unsere Erstattung auf den marktüblichen Kaufpreis.
  - 6.5 Wir erstatten den Neupreis anstelle des Wiederbeschaffungswerts, wenn sich ein Totalschaden innerhalb von maximal 18 Monaten nach Erwerb vom Hersteller oder Händler als Neufahrzeug ereignet. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
  - 6.6 Wir erstatten den Neupreis anstelle des Wiederbeschaffungswerts, wenn sich ein Abhandenkommen innerhalb von maximal 12 Monaten nach Erwerb vom Hersteller oder Händler als Neufahrzeug ereignet. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

#### **Besonderheiten bei Diebstahl**

- 7 Wurde Ihr Fahrzeug entwendet und anschließend wieder aufgefunden, müssen Sie es unter folgenden Voraussetzungen wieder zurücknehmen:
  - 7.1 Das Fahrzeug wurde innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden und
  - 7.2 Sie können das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen.
- 8 Sind Sie nicht nach Ziffer 1d 7 (Kasko) zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet oder wird es nach Ablauf der Frist wieder aufgefunden, werden wir dessen Eigentümer.

- 9 Wenn wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung gekürzt haben und das Fahrzeug wieder aufgefunden wird, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

#### **Weitere Bestimmungen**

- 10 Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie tatsächlich angefallen ist.
- 11 Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei Leasingfahrzeugen bestimmt sich die Vorsteuerabzugsberechtigung nach den Gegebenheiten beim Leasinggeber.
- 12 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert von der Entschädigung abgezogen.
- 13 Weist das Fahrzeug Vorschäden auf, so haben Sie einen Beitrag, der in einem zur Kostenerhöhung angemessenen Verhältnis steht, selbst zu tragen. Diesen Beitrag können wir von unserer Entschädigung abziehen.

#### **Selbstbeteiligung**

- 14 Je Versicherungsfall ist die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung von Ihnen zu tragen. Wir können die Selbstbeteiligung von der durch uns zu zahlenden Entschädigung abziehen oder Ihnen gegenüber geltend machen.
- 15 Wird infolge eines Glasbruchschadens gemäß Ziffer 7 (Kasko) eine Reparatur ohne einen Scheibenaustausch durchgeführt, bringen wir keine Selbstbeteiligung in Abzug.

#### **Kosten**

- 16 Zusätzlich zu den Leistungen gemäß Ziffer 1d 1 bis 6 (Kasko) übernehmen wir die Kosten gemäß Ziffer 1e (Kasko).
- 17 Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

#### **Begriffsdefinitionen**

- 18 Der Wiederbeschaffungswert (auch Zeitwert genannt) ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssten.
- 19 Der Restwert entspricht dem Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

### **1e - Welche Kosten werden übernommen?**

Welche Kosten im Rahmen welchen Schadensereignisses versichert sind, ergibt sich aus den Ziffern 2 bis 9 (Kasko). Als erstattungsfähige Kosten kommen in Betracht, soweit sie tatsächlich entstanden, angemessen und verhältnismäßig sind:

- 1 Fahrzeugverschrottung: Muss das Fahrzeug verschrottet werden, so erstatten wir die nachgewiesenen Kosten der Fahrzeugverschrottung.

- 2 Abschleppen: Bei Beschädigung des Fahrzeugs zahlen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt oder Entsorgungsstelle. Wir zahlen jedoch nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.
- 3 Betriebsmittel: Betriebsmittel (zum Beispiel Öl, Kühlflüssigkeit) werden ersetzt, wenn ein Austausch im Rahmen der Reparatur erforderlich ist. Treibstoff wird nicht ersetzt.
- 4 Anfahrt zum wiederaufgefundenen Fahrzeug: Wird ein als entwendet gemeldetes Fahrzeug gemäß Ziffer 1d 7 (Kasko) wieder aufgefunden, so zahlen wir die notwendigen Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs aufgefunden wird.
  - 4.1 Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge.
  - 4.2 Bei größerer Entfernung übernehmen wir die Kosten eines Linienflugs der Economy-Klasse.
  - 4.3 Zusätzlich erstatten wir die Kosten für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 100 EUR.
- 5 Schlossänderung: Werden Ihnen die Schlüssel des versicherten Fahrzeugs gemäß Ziffer 3 (Kasko) geraubt oder durch Einbruch in Ihre Wohn- oder Geschäftsräume gestohlen, ersetzen wir auch die nachgewiesenen Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern oder die Kosten der Umcodierung. Um die Entschädigung zu erhalten, müssen Sie den Raub oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel bei der Polizei anzeigen.

Die Übernahme von Kosten ist auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

## 1f - Welche Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten sind von Ihnen einzuhalten?

### Beim Gebrauch

- 1 In unbeaufsichtigtem Zustand ist das Fahrzeug vor unbefugtem Gebrauch zu schützen (z.B. mittels Wegfahrsperre oder Lenkerschloss) und die Schlüssel unter Verschluss aufzubewahren.
- 2 Die versicherten Personen sind grundsätzlich zur Sorgfalt gegenüber dem versicherten Fahrzeug verpflichtet und haben die den Umständen gebotenen Maßnahmen zum Schutz der versicherten Objekte zu treffen.

### Im Schadenfall

- 3 Bei einem Diebstahl, einem Brand oder einem Zusammenstoß mit einem Tier sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- 4 Bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- 5 Sollte ein nach Ziffer 3 (Kasko) entwendetes Fahrzeug wieder aufgefunden werden, so haben Sie dies unverzüglich mitzuteilen.

- 6 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des versicherten Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- 7 Vor unserer Rücksprache dürfen Sie am beschädigten Fahrzeug keine Veränderungen vornehmen, es sei denn, diese dienen der Schadenvermeidung oder -minderung.

## 1g - Welche Ereignisse sind generell nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- 1 Reine Beschädigung an Reifen.
- 2 Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden.
- 3 Folgeschäden und Folgekosten sind ausgeschlossen, sofern sie nicht explizit als versichert aufgeführt sind. Folgeschäden und Folgekosten sind beispielsweise Wertminderung, Verwaltungskosten, Zoll, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs, Zulassungskosten oder Überführungskosten.
- 4 Schäden aufgrund von Bedien- oder Betriebsfehlern.
- 5 Schäden, deren alleinige Ursache auf fehlerhaften Unterhalt, Materialermüdung, falsche Materialien, Materialfehler, Überbeanspruchung oder Abnutzung zurückzuführen sind.
- 6 Schäden aufgrund eines rein inneren Defekts sowie sonstige rein innere Defekte ohne äussere Einwirkung, soweit diese nicht explizit versichert sind (z.B. Kurzschluss).
- 7 Schäden ausgelöst durch geladene oder transportierte Güter und Sachen.
- 8 Verwindungsschäden, d.h. Schäden durch Verbiegen oder Verdrehen des Fahrzeugs in der Längsachse, z.B. aufgrund Kräfteinwirkungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.
- 9 Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen (z.B. Schäden an der Ladeoberfläche durch Beladen).
- 10 Reine Elektronikschäden an Batterien und Elektronikbauteilen. Dies umfasst die Starterbatterie und Batterien von Elektrofahrzeugen.
- 11 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- 12 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an genehmigten und nicht-genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- 13 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- 14 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

**Sofern im Versicherungsschein die Teil- oder Vollkaskoversicherung aufgeführt, sind Schäden an Ihrem Fahrzeug infolge folgender Ereignisse versichert:**

## 2 - Feuer

### 2a - Was ist versichert?

- 1 Versichert sind Schäden durch Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das sich unkontrolliert ausbreitet. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäusserung.
- 2 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss und die unmittelbar daraus entstehenden Folgeschäden.
- 3 Versichert sind Schäden durch Blitzschlag und die unmittelbar daraus entstehenden Folgeschäden.
- 4 Schäden ausgelöst durch die Kurzschluss gemäß Ziffer 2a 2 (Kasko) ohne Brand oder Explosion gemäß Ziffer 2a 1 (Kasko) sind nur bis zur im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme versichert.

### 2b - Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- 1 Schmor- und Sengschäden.
- 2 Schäden durch Implosion.

### 2c - Welche Kosten sind versichert?

Im Schadenfall erstatten wir Ihnen die anfallenden Kosten gemäß Ziffer 1e (Kasko) für das Abschleppen des Fahrzeugs, die Fahrzeugverschrottung sowie für Betriebsmittel.

## 3 - Diebstahl

### 3a - Was ist versichert?

- 1 Versichert sind mit Ausnahme der Regelungen gemäss Ziffer 3 3b (Kasko) Beschädigung und Verlust durch Diebstahl, Raub, Unterschlagung und unbefugter Gebrauch sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- 2 Versichert sind gemäss Ziffer 3 3b (Kasko) auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine vollendete oder versuchte Entwendung des Fahrzeugs, seiner mitversicherten Teile oder sonstigem Fahrzeuginhalts (z.B. Mantel, Tasche, Koffer) verursacht werden.

### 3b - Was ist nicht versichert?

- 1 Unterschlagung ist nicht versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.
- 2 Unbefugter Gebrauch ist nicht versichert, wenn der Täter in irgendeiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter).
- 3 Nicht versichert sind Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden (z.B. Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug).

### 3c - Welche Kosten sind versichert?

Im Schadenfall erstatten wir Ihnen die anfallenden Kosten gemäß Ziffer 1e (Kasko) für das Abschleppen des Fahrzeugs, die Fahrzeugverschrottung, Betriebsmittel, die Anfahrtkosten zum wiederaufgefundenen Fahrzeug sowie Schlossänderungskosten.

## 4 - Naturereignisse

### 4a - Was ist versichert?

- 1 Versichert sind Schäden durch:
  - 1.1 Sturm (ab Windstärke 8),
  - 1.2 Hagel,
  - 1.3 Überschwemmung,
  - 1.4 Lawine,
  - 1.5 Mure und Erdbeben,
  - 1.6 Erdbeben (ein plötzlicher, naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen).
- 2 Schäden ausgelöst durch die Ereignisse unter Ziffer 4a 1.4 und 4a 1.5 (Kasko), das sind Lawinen, Muren und Erdbeben, sind nicht im PROTECT Tarif versichert.

### 4b - Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schäden aufgrund anderer Naturereignisse.

### 4c - Welche Kosten sind versichert?

Im Schadenfall erstatten wir Ihnen die anfallenden Kosten gemäß Ziffer 1e (Kasko) für das Abschleppen des Fahrzeugs, die Fahrzeugverschrottung sowie für Betriebsmittel.

## 5 - Zusammenstoß mit Tieren

### 5a - Was ist versichert?

- 1 Schäden durch den Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.
- 2 Im PROTECT Tarif sind nur Schäden durch den Zusammenstoß mit Haarwild versichert.

### 5b - Was ist nicht versichert?

Schäden durch den Zusammenstoß mit anderen Objekten sind nicht versichert (z.B. beim Ausweichen eines Tieres).

### 5c - Welche Kosten sind versichert?

Im Schadenfall erstatten wir Ihnen die anfallenden Kosten gemäß Ziffer 1e (Kasko) für das Abschleppen des Fahrzeugs, die Fahrzeugverschrottung sowie für Betriebsmittel.

## 6 - Tierbiss

### 6a - Was ist versichert?

- 1 Versichert sind unmittelbar durch einen Tierbiss verursachte Schäden und daraus resultierende Folgeschäden.
- 2 Solche Folgeschäden sind bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe mitversichert.

### 6b - Welche Kosten sind versichert?

Im Schadenfall erstatten wir Ihnen die anfallenden Kosten gemäß Ziffer 1e (Kasko) für das Abschleppen des Fahrzeugs, die Fahrzeugverschrottung sowie für Betriebsmittel.

## 7 - Glasbruch

### 7a - Was ist versichert?

- 1 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.
- 2 Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben. Versichert sind Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben.

### 7b - Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

### 7c - Welche Kosten sind versichert?

Im Schadenfall erstatten wir Ihnen die anfallenden Kosten gemäß Ziffer 1e (Kasko) für das Abschleppen des Fahrzeugs, die Fahrzeugverschrottung sowie für Betriebsmittel.

## 8 - Versicherungsschutz bei der Benutzung von Schiffen/Fähren

Dieser Versicherungsschutz bei der Benutzung von Schiffen/Fähren ist nicht im PROTECT Tarif eingeschlossen.

### 8a - Was ist versichert?

- 1 Versichert sind Schäden am Fahrzeug, wenn das versicherte Fahrzeug
  - 1.1 untergeht,
  - 1.2 durch Schlingern des Wasserfahrzeugs, überkommendes Wasser oder Gegenfallen von Gegenständen beschädigt wird,
  - 1.3 durch die Schiffsführung aufgeopfert wird, soweit Sie nicht aus der «Havarie grosse» entschädigt werden.

### 8b - Welche Kosten sind versichert?

Wir leisten Ersatz für Aufwendungen, die Ihnen im Rahmen der Havarie Grosse im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust Ihres Fahrzeugs entstehen

## 9 - Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit

Dieser Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit ist nicht im PROTECT Tarif eingeschlossen.

### 9a - Was ist versichert?

- 2 In Abänderung zu Ziffer 6 2 (Allgemeine Bestimmungen) verzichten wir Ihnen gegenüber in der Kaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

### 9b - Welche Kosten sind versichert?

Bei Abhandenkommen oder wenn der Schaden wegen Konsums von Alkohol oder berauschender Mittel eingetreten ist, können wir entweder leistungsfrei sein oder die Leistung entsprechend dem Verschulden kürzen.



**Sofern im Versicherungsschein die Vollkaskoversicherung aufgeführt, sind Schäden an Ihrem Fahrzeug infolge folgender Ereignisse versichert:**

## 10 - Kollision

### 10a - Was ist versichert?

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch eine Kollision. Eine Kollision ist ein unfreiwilliges, unmittelbar von aussen und plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

### 10b - Welche Kosten sind versichert?

Im Schadenfall erstatten wir Ihnen die anfallenden Kosten gemäß Ziffer 1e (Kasko) für das Abschleppen des Fahrzeugs, die Fahrzeugverschrottung sowie für Betriebsmittel.

## 11 - Vandalismus

### 11a - Was ist versichert?

- 1 Versichert sind mut- oder böswillige Beschädigungen am Fahrzeug durch Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen.
- 2 Bei Hackerangriffen, also einer Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten, auf Ihr Fahrzeug gilt: Versichert sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Hackerangriffs.

### 11b - Was ist nicht versichert?

- 1 Nicht versichert sind Schäden durch als berechtigte anzusehende Personen, insbesondere:
  - 1.1 Personen die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter).
  - 1.2 Personen die in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
- 2 Nicht versichert ist, wenn ein Hacker einen Server oder eine digitale Plattform eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens angreift und hierüber die Fahrzeugsoftware manipuliert wird.

### 11c - Welche Kosten sind versichert?

Im Schadenfall erstatten wir Ihnen die anfallenden Kosten gemäß Ziffer 1e (Kasko) für das Abschleppen des Fahrzeugs, die Fahrzeugverschrottung sowie für Betriebsmittel.

## 12 - Betriebsschäden

Im PROTECT Tarif sind Betriebsschäden nicht versichert.

### 12a - Was ist versichert?

Versichert sind gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen (Betriebsschaden) entgegen Ausschluss 1g 8.

### 12b - Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Schäden durch Zuglasten, die die zugelassene Last für das Fahrzeug übersteigen sowie durch nicht zulassungsgemäß beladene Anhänger.

### 12c - Welche Kosten sind versichert?

Im Schadenfall erstatten wir Ihnen die anfallenden Kosten gemäß Ziffer 1e (Kasko) für das Abschleppen des Fahrzeugs, die Fahrzeugverschrottung sowie für Betriebsmittel.

# **ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU IHREM SCHUTZBRIEF**

Ausgabe 06.2023

**In den vorliegenden Versicherungsbedingungen Ihres JAGUAR LAND ROVER Schutzbriefs erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren.**

**Der Schutzbrief wird als Teil der PROTECT+ und PROTECT PREMIUM Tarife angeboten, ist jedoch nicht im PROTECT Tarif enthalten.**

# 1 - Allgemeine Bestimmungen zu Ihrem Schutzbrief

## 1a - Welche Personen sind versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

## 1b - Was ist Gegenstand der Versicherung?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

## 1c - Wo besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

## 1d - Welche Hilfe leisten wir bei Panne, Unfall oder Diebstahl?

Wenn das Fahrzeug nach Panne, Unfall oder Diebstahl (auch von Teilen) die Fahrt nicht antreten oder fortsetzen kann, erstatten wir die Kosten für die nachfolgenden Leistungen.

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Zusätzlich gilt bei Elektro- und Hybridfahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

- 1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft: Wir übernehmen die Kosten für ein Pannenhilfsfahrzeug und verwendete Kleinteile an der Schadenstelle.

Wir erstatten Kosten für diese Leistung bis zu 100 Euro.

- 2 Abschleppen des Fahrzeugs: Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, erstatten wir die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs, einschließlich des Gepäcks, und der nicht gewerblichen Ladung
  - 2.1 in die nächste Fachwerkstatt,
  - 2.2 zu Ihrer Wunschwerkstatt in einem Umkreis von 50 km Luftlinie von der Schadenstelle,
  - 2.3 bei Elektro- und Hybridfahrzeugen auch zur nächstgelegenen Ladestation.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 200 Euro.

- 3 Bergen des Fahrzeugs: Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen, übernehmen wir die Kosten der Bergung des Fahrzeugs

Wir erstatten die Kosten für diese Leistung bis zu 750 Euro.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug, aus eigener Kraft nicht mehr auf die Straße zurückkommt.

- 4 Zusätzliche Leistung bei Falschbetankung: Bei einer Betankung mit falschem Treibstoff ersetzen wir Kosten für das Entfernen des Treibstoffs aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs.

Wir erstatten die Kosten für diese Leistung bis zu 500 Euro.

Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 5 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung: Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

5.1 die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn-/Firmensitz in Deutschland entfernt ist und

5.2 das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

5.3 Weiter- oder Rückfahrt: Wir erstatten die folgenden Fahrtkosten:

5.3.1 Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder

5.3.2 eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 1c und

5.3.3 eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,

5.3.4 eine Einzelfahrt von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge. Bei größerer Entfernung übernehmen wir die Kosten eines Linienflugs der Economy-Klasse.

Zusätzlich erstatten wir die Kosten für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 100 EUR.

- 5.4 Übernachtung: Wir übernehmen die Kosten höchstens für drei Übernachtungen und maximal 100 EUR je Übernachtung und Person.

Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

Wenn Sie Weiter- und Rückfahrterstattungen gemäß Ziffer 5.3 in Anspruch nehmen, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

- 5.5 Mietwagen: Wir übernehmen die Kosten eines gleichwertigen Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht.

Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach Ziffer 5.3 noch Übernachtung nach 5.4 in Anspruch genommen haben.

Wir zahlen höchstens für sieben Tage und bis zu 80 Euro pro Tag.

Wir übernehmen nicht die Kosten für die Betankung und Mautgebühren.

- 5.6 Fahrzeugunterstellung: Wir übernehmen die Kosten, wenn das Fahrzeug in einer Werkstatt untergestellt werden muss. Dies gilt bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für 14 Tage.

- 5.7 Fahrzeugtransport: Wir übernehmen die folgenden Kosten für den Fahrzeugtransport:

- 5.7.1 Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden, erstatten wir die entstehenden Kosten für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.

Wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, übersteigen, erstatten wir diese Kosten nicht.

- 5.7.2 Nach einer Reparatur oder nach der Wiederauffindung Ihres gestohlenen Fahrzeugs übernehmen wir die entstehenden Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz.

Wenn die Rückführung mehr kostet als der Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Eintritts der Fahrunfähigkeit des Fahrzeugs, dann übernehmen wir maximal die Kosten bis zum Wiederbeschaffungswert.

Wir übernehmen die Fahrzeugtransportkosten nicht bei einem Totalschaden.

## 1e - Welche Hilfe leisten wir zusätzlich bei einer Auslandsreise?

- 1 Bei Panne und Unfall:

- 1.1 Ersatzteilversand: Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, übernehmen wir alle entstehenden Versandkosten für Ersatzteile.
- 1.2 Fahrzeugverzollung und -verschrottung: Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, übernehmen wir die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags

und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

- 2 Bei Diebstahl:

- 2.1 Fahrzeugunterstellung: Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug

2.1.1 nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und

2.1.2 bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für 14 Tage.

- 2.2 Fahrzeugverzollung und -verschrottung: Muss das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland verzollt werden, übernehmen wir die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Diese Leistung übernehmen wir unabhängig von der Entfernung zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers. Die Kosten umfassen auch die erforderlichen Kleinteile. Autobatterien gehören nicht zu den Kleinteilen.

- 3 Bei Rückreise in besonderen Fällen: Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten oder wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich geplanten Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro je Schadenfall übernommen.

- 4 Bei Naturkatastrophe: Eine unvorhergesehene Naturkatastrophe ist eingetreten und die Weiterreise ist deshalb oder wegen einer behördlichen Anordnung nicht möglich. Dann erbringen wir folgende Leistungen:

- 4.1 Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten für Übernachtung bis zu drei Nächten mit höchstens 100 EUR pro Person und Übernachtung. Außerdem übernehmen wir die Verpflegung mit 15 EUR pro Person und Tag.

- 4.2 Setzen Sie die Fahrt oder Reise mit einem anderen Verkehrsmittel fort, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für Weiter- und Rückfahrt entsprechend Ziffer 5.3.

- 4.3 Ferner übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten und/oder Fahrtkosten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 100 EUR.

## 1f - Welche Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten sind von Ihnen einzuhalten?

### Beim Gebrauch

- 1 In unbeaufsichtigtem Zustand ist das Fahrzeug vor unbefugtem Gebrauch zu schützen (z.B. mittels Wegfahrsperre oder Lenkerschloss) und die Schlüssel unter Verschluss aufzubewahren.
- 2 Die versicherten Personen sind grundsätzlich zur Sorgfalt gegenüber dem versicherten Fahrzeug verpflichtet und haben die den Umständen gebotenen Maßnahmen zum Schutz der versicherten Objekte zu treffen.

#### **Im Schadenfall**

- 3 Bei einem Diebstahl, einem Brand oder einem Zusammenstoß mit einem Tier sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- 4 Bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- 5 Sollte ein nach Ziffer 3 (Kasko) entwendetes Fahrzeug wieder aufgefunden werden, so haben Sie dies unverzüglich mitzuteilen.
- 6 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des versicherten Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- 7 Vor unserer Rücksprache dürfen Sie am beschädigten Fahrzeug keine Veränderungen vornehmen, es sei denn, diese dienen der Schadenvermeidung oder -minderung.

#### **1g - Welche Ereignisse sind generell nicht versichert?**

- 1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an genehmigten und nicht-genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- 3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- 4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- 5 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### **1h - Anrechnung ersparter Aufwendungen**

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

#### **1i – Verpflichtung Dritter**

- 1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- 2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von 1h 1 zur Leistung verpflichtet.

# ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU IHREM VERTRAG (ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN)

Ausgabe 06.2023

## 1 - Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

- 1 Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.
- 2 Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung der ersten Prämie. Versichert sind Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten.
- 3 Ihr Vertrag ist für die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen und verlängert sich nach Ablauf jeweils um 1 weiteres Jahr (Versicherungsjahr).
- 4 Mit der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs endet der Versicherungsvertrag am Ende jenes Tages, an welchem das Fahrzeug gemäß Zulassungsbehörde außer Betrieb gesetzt wurde.
- 5 Fällt das versicherte Risiko endgültig weg, endet der Versicherungsvertrag an dem Zeitpunkt, an dem wir vom Wegfall des Risikos erfahren.

## Kündigung des Vertrages

- 6 Sie oder wir können jeweils zum Ablauf des Versicherungsjahrs, unter Einhaltung einer 1-monatigen Frist kündigen.
- 7 Beide Vertragsparteien haben auch die Möglichkeit, nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens zu kündigen. Wir kündigen in diesem Fall spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung. Der Vertrag erlischt 1 Monat nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.
- 8 Haben Sie einen ausstehenden Beitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung gemäß Ziffer 6 (Allgemeine Vertragsbestimmungen) nicht innerhalb der erwähnten Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 9 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs gemäß Ziffer 4 1 bis 5 (Allgemeine Vertragsbestimmungen) oder eine Anzeigepflicht gemäß Ziffer 3 (Allgemeine Vertragsbestimmungen) verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

- 10 Ändert sich die im Versicherungsschein angegebene Art oder Verwendung des Fahrzeugs, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

## Veräußerung des Fahrzeugs

- 11 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug oder wird dieses zwangsversteigert, so geht die Versicherung auf den Erwerber über.
- 12 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.
- 13 Des Weiteren gelten die Regelungen aus 2 8 und 3 6 (Allgemeine Vertragsbedingungen).

## Kündigung einzelner Versicherungsarten

- 14 Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung nur eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen des anderen nicht.
- 15 Wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses gemäß den Ziffern 1 8 und 9 (Allgemeine Vertragsbestimmungen) zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- 16 Wir sind berechtigt, die Kaskoversicherung zu kündigen, wenn Sie die Kfz-Haftpflichtversicherung kündigen.

## Vorläufiger Versicherungsschutz

- 17 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei der elektronischen Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer (eVB), haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

- 18 In der Kaskoversicherung haben Sie nur dann vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 19 Sobald Sie den Beitrag nach Ziffer 6 (Allgemeine Vertragsbestimmungen) gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.
- 20 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn
- 20.1 wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
  - 20.2 Sie den Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.
- Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.
- 21 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.
- 22 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.
- 23 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

## 2 - Von wem und unter welchen Bedingungen kann der Vertrag angepasst werden?

### Beitragsanpassungen bei Erneuerung

- 1 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag des Vertrags während der Vertragslaufzeit einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation werden die Verträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Die Neukalkulation richtet sich nach der Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zum Ende des Kalenderjahres, welches dem Jahr der Neukalkulation folgt. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und die Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalklassen bei der Neukalkulation zu berücksichtigen. Individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben von der Neukalkulation unberührt.
- 2 Ergibt die Neukalkulation einen höheren oder niedrigeren Schaden- und Kostenbedarf als bisher kalkuliert, so sind wir

berechtigt, die Beiträge in diesem Umfang entsprechend zu erhöhen oder abzusenken.

- 3 Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam.
- 4 In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

### Beitragsanpassung aufgrund Veränderung des Risikos

- 5 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragsenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.  
  
Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.
- 6 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.
- 7 Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.
- 8 Bei Eigentumsübertrag des Fahrzeugs infolge Veräußerung oder Zwangsversteigerung sind wir berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

Der Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

## 3 - Welche Anzeigepflichten haben Sie?

- 1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal, so müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen.
- 2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.
- 3 Unbeschadet unseres Rechts zur Kündigung gemäss Ziffer 1 9 (Allgemeine Bestimmungen) gilt folgendes:  
Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
- 4 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn wir Ihnen in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei

- zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.
- 5 Nutzen Sie Ihr Fahrzeug nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck aus dem Versicherungsschein, müssen Sie uns dies mitteilen.
  - 6 Bei einer Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs gemäß Ziffer 1 12 (Allgemeine Vertragsbestimmungen) sind Sie und der Erwerber verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

## 4 - Welche Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten sind von Ihnen einzuhalten?

### Beim Gebrauch des Fahrzeugs

- 1 Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden für:
  - 1.1 Fahrten gegen Entgelt (z.B. Kurierfahrten für den Personen- oder Warentransport).
  - 1.2 Vermietung des Fahrzeugs.
- 2 Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dürfen nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer oder einem Fahrer ohne Fahrerlaubnis benutzt wird.
- 3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.
- 4 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke, andere berauschende Mittel oder Medikamente nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke, andere berauschende Mittel oder Medikamente nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 5 Sie sind verpflichtet, sich nicht an nicht genehmigten wie genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, zu beteiligen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

### Im Schadenfall

- 6 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche mitzuteilen.
- 7 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

- 8 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
  - 8.1 Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 StGB).
  - 8.2 Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
  - 8.3 Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
  - 8.4 Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
  - 8.5 Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es für Sie zumutbar ist.
- 9 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

## 5 - Was geschieht, wenn Sie Bestimmungen verletzt?

- 1 Bei schuldhafter Verletzung von Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten im Schadenfall gemäß Ziffer 1e (Haftpflicht), Ziffer 1f 3 bis 7 (Kasko) oder Ziffer 4 6 bis 9 (Allgemeine Vertragsbestimmungen) kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn Sie beweisen, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.
- 2 Verletzen Sie vorsätzlich eine in Ziffer 1f 1 bis 2 (Kasko) oder Ziffer 4 1 bis 5 (Allgemeine Vertragsbestimmungen) geregelten Pflichten zum Gebrauch des Fahrzeugs, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie uns nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Leistungspflicht befreit, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.
  - 3.1 Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn



- a die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- b diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

### Besonderheiten in der Haftpflichtversicherung

- 4 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung wegen einer Obliegenheitspflichtverletzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.
- Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.
- 5 Bei einer Verletzung Ihrer Pflichten gemäß Ziffer 4 1 bis 5 (Allgemeine Vertragsbestimmungen),
- 5.1 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt haben, einen Personenschaden erlitten haben.
- 6 Bei einer Verletzung Ihrer Pflichten gemäß Ziffer 1e (Haftpflicht) oder Ziffer 4 6 bis 9 (Allgemeine Vertragsbestimmungen):
- 6.1 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, Ihnen oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig befreit.
- 6.2 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
- a Anzeige aussergerichtlich geltend gemachter Ansprüche
  - b Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche oder
  - c Prozessführung durch uns
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- a Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
  - b Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### Besonderheiten in der Kasko

- 7 Wenn eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug fährt und es zu einem Schadenereignis kommt, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück.

- 8 Zur Rückforderung unserer Leistung vom Fahrer sind wir jedoch in folgenden Fällen berechtigt:
- a Der Fahrer hat den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt.
  - b Der Fahrer hat grob fahrlässig die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht.
  - c Der Fahrer hat das Fahrzeug geführt, obwohl er aufgrund Alkohols oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 9 Wir verzichten jedoch auch in den Fällen von b) und c) auf den Regress, wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebte.

## 6 - Was gilt bezüglich Ihres Beitrags?

- 1 Ihr Beitrag wird pro Versicherungsjahr festgesetzt. Alle Angaben zum Beitrag und möglichen Gebühren sind im Versicherungsschein aufgeführt.
- 2 Wird der Beitrag nicht fristgerecht bezahlt, versenden wir eine Zahlungsaufforderung mit der Aufforderung, den Beitrag innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Wir behalten uns vor, Ihnen den Verzugsschaden (Kosten und Zinsen) in Rechnung zu stellen und in der Folge auf Ihre Kosten den Rechtsweg zu beschreiten.
- 3 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der in der Zahlungsaufforderung genannten Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf dieser Zahlungsfrist zahlen.
- 4 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- 5 Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.
- 6 Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.
- 7 Wird der Vertrag vorzeitig aufgehoben, erstatten wir Ihnen den Beitrag anteilig zurück, die Sie über den Beendigungszeitpunkt hinaus geleistet haben.

## 7 - Wann wird die Entschädigung fällig?

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

## 8 - Was gilt bezüglich Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung?

- 1 Wenn Sie innerhalb von Deutschland umziehen oder den Wohnsitz definitiv ins Ausland verlegen, müssen Sie uns innerhalb von 30 Tagen benachrichtigen.
- 2 Wenn Ihr Fahrzeug entwendet worden ist, können wir zunächst abwarten, ob es wiederaufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens einen Monat nach Eingang der Schadensanzeige.

## 9 - Was gilt bezüglich Sanktionen?

- 1 Der Versicherer gewährt keine Deckung, ist nicht verpflichtet, einen Schaden zu zahlen oder eine Leistung zu erbringen, wenn es den Versicherer (oder die Muttergesellschaft, direkte oder indirekte Holdinggesellschaft des Versicherers) einer Strafe oder Beschränkung aussetzt, die sich aus den geltenden Gesetzen oder Vorschriften über Handels- und Wirtschaftssanktionen ergibt.
- 2 Dazu gehören auch extraterritoriale Strafen oder Beschränkungen, die nicht im Widerspruch zu den für den Versicherer geltenden Gesetzen stehen.

## 10 – Wo können Sie sich beschweren?

- 1 Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf.
- 2 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung oder einer Verhandlung mit uns nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.
  - 2.1 Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.
  - 2.2 Versicherungsombudsmann e.V.,  
Postfach 080632, 10006 Berlin,  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de),  
Website: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de),  
Tel.: 08003696000.
- 3 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de),  
Website: [www.bafin.de](http://www.bafin.de),  
Tel.: 0228 4108-0.

- 4 Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten.

## 11 - Was gilt bezüglich Meinungsverschiedenheiten in der Kaskoversicherung?

- 1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.
- 2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.
- 3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
- 4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.
- 5 Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

## 12 - Welches Recht wird angewandt?

- 1 Der Vertragsinhalt ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen und Ihrem Versicherungsschein.
- 2 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## 13 - Welcher Gerichtsstand gilt?

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte an Ihrem deutschen Wohnort, Ihrem deutschen Geschäftssitz oder an unserem Geschäftssitz zuständig.

## 14 - Mitteilungen

- 1 Anzeigen und Willenserklärungen von Ihnen und von uns sind in Textform (z.B. E-Mail) abzugeben. Dies gilt für uns vorbehaltlich eines gesetzlichen Schriftformerfordernisses.
- 2 Sie können die Kündigung in Textform einreichen. Wir bestätigen Ihnen Ihre rechtmäßige Kündigung in Textform.

# INFORMATIONEN ÜBER DIE VERLETZUNG DER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT (§19 ABS. 5 VVG)

Ausgabe 06.2023

## Was versteht man unter der Anzeigepflicht?

Bei Beantragung der Versicherung müssen Sie die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen in Textform (z.B. in der digitalen Antragsstrecke, über eine App, per E-Mail oder Brief) gestellt haben, wahrheitsgetreu und vollständig bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung beantworten. Gleiches gilt, wenn wir Ihnen in Textform nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsabschluss nach diesen Umständen fragen. Dies bezeichnet man als vorvertragliche Anzeigepflicht.

## Mit welchen Folgen haben Sie bei Verletzung Ihrer Anzeigepflicht zu rechnen?

### Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht steht uns jedoch nicht zu, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unvollständigen oder unrichtigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Wenn Sie bei grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nachweisen, dass wir den Vertrag zu gleichen oder anderen Bedingungen auch dann mit Ihnen geschlossen hätten, wenn wir von den nicht angezeigten Umständen gewusst hätten, haben wir kein Rücktrittsrecht.

Im Falle des Rücktritts haben Sie grundsätzlich auch für die Vergangenheit keinen Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt eines Versicherungsfalls zurück, dürfen wir Ihnen den Versicherungsschutz allerdings nicht verweigern, wenn Sie nachweisen, dass die unvollständig oder unrichtig angezeigten Umstände nicht ursächlich waren

- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- für den Umfang oder die Feststellung unserer Leistungspflicht.

Im Falle einer arglistigen Anzeigepflichtverletzung besteht auch in diesem Fall kein Versicherungsschutz.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag zu gleichen oder anderen Bedingungen auch dann mit Ihnen geschlossen hätten, wenn wir von den nicht angezeigten Umständen gewusst hätten.

## Vertragsänderung

Die Festlegung des Beitrags erfolgt unter Berücksichtigung der Tarifmerkmale einschließlich der Fahrzeugklassifizierungen. Wir sind berechtigt, Ihre Angaben im Antragsprozess anhand externer Daten zu überprüfen. Eine rückwirkende Beitragsanpassung erfolgt, wenn sich Tarifmerkmale als unzutreffend erweisen.

Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände trotzdem, aber zu anderen Bedingungen mit Ihnen geschlossen, so können wir verlangen, dass die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil werden.

Im Fall einer von Ihnen unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung weisen wir Sie auf das Kündigungsrecht hin.

## Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Wir müssen unsere Rechte zu Rücktritt, Kündigung oder Vertragsänderungen innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung unter Angabe der Umstände schriftlich geltend machen. Wir können zur Begründung weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

## Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zu Rücktritt, Kündigung oder Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Ihnen durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder über die digitale Antragsstrecke) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

## Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zu Rücktritt, Kündigung und Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss.

Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unsere Rechte zu Rücktritt, Kündigung oder Vertragsänderung stehen uns auch dann nicht zu, wenn wir den nicht (richtig) angezeigten Gefahrumstand kannten.

### **Stellvertretung durch eine andere Person**

Lassen Sie sich bei Vertragsabschluss durch eine andere Person vertreten, so sind für das Vorliegen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung wie die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **Anfechtung**

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

# INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE FÜR KRAFTVERKEHR (GRÜNE KARTE)

1. Internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr  
 1. International Motor Insurance Card  
 1. Carte Internationale d'Assurance Automobile

2. Ausgeliefert mit Genehmigung des Deutschen Büros Grüne Karte e.V.  
 2. Issued under the authority of Deutsches Büro Grüne Karte e. V.

3. <b>GÜLTIG</b>						4. Länder Code / VU-Nr. / Versicherungschein-Nr.					
vom						bis					
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	<b>D / /</b>					
(Beide Tage eingeschlossen)											
5. Anfl. Kennzeichen oder (falls nicht vorhanden) Nr. des Fahrgestells oder Motors						6. Art des Fahrzeuges <sup>(1)</sup>			7. Fabrikat des Fahrzeuges		
<b>8. TERRITORIALE GÜLTIGKEIT</b> Diese Versicherungskarte gilt für Länder, die nicht in der Länderliste gestrichen sind (weitere Informationen unter <a href="http://www.cobix.org">www.cobix.org</a> ). In jedem besuchten Lande übernimmt das Büro dieses Landes hinsichtlich des Gebrauchs des in dieser Versicherungskarte bezeichneten Fahrzeuges die Garantie für das Bestehen von Versicherungsschutz, und zwar in Übereinstimmung mit den Gesetzen über die Pflichtversicherung in diesem Lande. Die Bezeichnung des jeweiligen Büros befindet sich auf der Rückseite.											
A	B	BG	CY <sup>(*)</sup>	CZ	D	DK	E	EST	F	FIN	
GB	GR	H	HR	I	IRL	IS	L	LT	LV	M	
N	NL	P	PL	RO	S	SK	SLO	CH	AL	AND	
<del>AZ<sup>(*)</sup></del>	BIH	<del>BX</del>	<del>IL</del>	<del>IR</del>	MA	MD	MK	MNE	<del>RUS</del>	SRB <sup>(*)</sup>	
<del>RU</del>	<del>TR</del>	UA									
<sup>(*)</sup> Versicherungsschutz auf der Grundlage von für Aserbaidschan, Serbien und Zypern ausgegebenen Grünen Karten ist auf diejenigen geographischen Gebiete beschränkt, die unter Kontrolle der jeweiligen Regierung stehen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <a href="http://go-territorial-validity.cobix.org">http://go-territorial-validity.cobix.org</a> .											
9. Name und Anschrift des Versicherungsnehmers (oder des Benutzers des Fahrzeuges)											
10. Diese Karte ist ausgestellt von:						11. Unterschrift des Versicherers					

Weitere Informationen

<sup>(1)</sup> Fahrzeugarten (Schlüssel):

- |                            |                                  |                        |           |
|----------------------------|----------------------------------|------------------------|-----------|
| A. Personenkraftwagen      | C. Lastwagen                     | E. Bus, Omnibus        | G. Andere |
| B. Kraftfahrzeug, Motorrad | D. Fahrrad mit Hilfsmotor, Moped | F. Anhänger, Auflieger |           |

## Hinweis für den Versicherungsnehmer

Zu beachten ist, dass

- für Sachschäden am versicherten Fahrzeug ohne Rücksicht auf die Ursache,
- für Personenschäden, eingetreten beim Versicherungsnehmer,
- für die Erneuerung einer Karte, deren Gültigkeit abgelaufen ist,

das Büro des Besuchslandes nicht zuständig, sondern der Versicherer direkt zu benachrichtigen ist (es sei denn, der Versicherer hat andere Anweisung erteilt).

### Namen und Adressen der Büros

AL ALBANIEN	BYROJA SHIPTARE E SIGURIMIT (BSHS), Rr. G.Fahta, Pall. Edi-Ai-E, Kati 9-1e, 1000 TIRANA, Tel.: +355 42254033.
AND ANDORRA	OFICINA ANDORRANA D'ENTITATS D'ASSEGURANCA D'AUTOMOBILS, C/Maria Pia Núm. 33 3r 3 a, 500 ANDORRA LA VELLA, Tel.: +376 850017.
AZ ASERBAIDDSCHAN	COMPULSORY INSURANCE BUREAU, SAT Plaza, 11-th floor, 133 Bashi Safarovlu Street, BAKU, AZ1009, Tel.: +994 12 595 00 20.
B BELGIEN	BUREAU BELGE DES ASSUREURS AUTOMOBILES (BBAA), Rue de la Charité 33 bis 2, 1210 BRUXELLES, Tel.: +32 22671811.
BIH BOSNIEN-HERZEGOWINA	BIRO ZELENE KARTE U BOSNI I HERCEGOVINI, Derviša Numica 7, 71000 SARAJEVO, Tel.: +387 33910744.
BG BULGARIEN	NATIONAL BUREAU OF BULGARIAN MOTOR INSURERS (NBBMI), 2, Graf Ignatiev Str., floor 2, 1000 SOFIA, Tel.: +359 29611503.
DK DÄNEMARK	DANSK FORENING FOR INTERNETIONAL MOTORVEJFORSIKRING (DFM), Philip Heymans Allé 29, 2900 HELLERUP, Tel.: +45 41919191.
D DEUTSCHLAND	DEUTSCHES BURO GRÜNE KARTE E. V. (DBGK), Wilhelmstrasse 43/43 G, 10117 BERLIN, Tel.: +49 3020205757.
EST ESTLAND	EESTI LÄKLUSKINDLUSTUSE FOND, Mustamäe tee 46, 10621 TALLINN, Tel.: +372 66718 00.
FIN FINNLAND	LIKENNEMÄKIJÄTUSKESKUS, Räteneinkatu 11-13, 00180 HELSINKI, Tel.: +358 404504520.
F FRANKREICH	BUREAU CENTRAL FRANC. AIS (BCF), 1 rue Jules Lefebvre, 75431 PARIS Cedex 09, Tel.: +33 153215080.
GR GRIECHENLAND	MOTOR INSURERS BUREAU - GREECE, 9 Xenofontos Street, 105 57 ATHENS, Tel.: +30 2103223234.
GB GROSSBRITANNIEN	MOTOR INSURERS BUREAU - UK (MIB), 6-12 Capital Drive, Linford Wood, MK14 6XT MILTON KEYNES, Tel.: +44 190830001.
IR IRAN	BIMEN MARKAZI IRAN, POB. 19395-5568, TEHRAN, Tel.: +98 2168732336.
IRL IRLAND	MOTOR INSURERS BUREAU - IRELAND (MIBI), 5 Harbourmaster Place, IFSC, DUBLIN 1, Tel.: +353 16799944.
IS ISLAND	ALPJÓDEGAR SÍFREIDATRYGGINGAR Á ISLANDI, Borgartúni 35, 105 REYKJAVÍK, Tel.: +354 5688812.
IL ISRAEL	ISRAEL INSURANCE ASSOCIATION THE GREEN CARD BUREAU, Etzel 1, P.O. B. 17180, 75070 RISHON LEZION, Tel.: +972 39424311.
I ITALIEN	UFFICIO CENTRALE ITALIANO (UCI), Corso Sempione 39, 20145 MILANO, Tel.: +39 02349681.
HR KROATIEN	HRVATSKI URED ZA OSIGURANJE, Maršićeva 71, 10000 ZAGREB, Tel.: +385 14999900.
LV LETTLAND	LATVIJAS TRANSPORTLIDZEKLU APOROSINATAJU BIROJS, 9 Lomonosova Street, 1019 RĪGA, Tel.: +371 67114300.
LT LITAUEN	LIETUVOS RESPUBLIKOS TRANSPORTO PRIEMONIŲ DRAUŽIKŲ BIURAS, Algirdo 36, 03060 VILNIUS, Tel.: +370 52104873.
L LUXEMBURG	BUREAU LUXEMBOURGEOIS DES ASSUREURS AUTOMOBILES, B.P. 448, 2014 LUXEMBOURG, Tel.: +352 467304.
M MALTA	MALTA GREEN CARD BUREAU, 43A/4 St. Paul's Buildings West Street, VALLETTA VLT 1532, Tel.: +356 21246203.
MA MAROKKO	BUREAU CENTRAL MAROCAIN DES SOCIÉTÉS D'ASSURANCES, (BCMA), 154 Boulevard d'Anfa, 20050 CASABLANCA, Tel.: +212 822391857.
MK NORDMAZEDONIEN	NATIONAL INSURANCE BUREAU, P. O. Box 472, 1000 SKOPJE, Tel.: +389 29136172.
MD MOLDAWIEN	NATIONAL BUREAU OF MOTOR INSURERS OF MOLDOVA (BNAA), 35 Kogălniceanu str., 2001 CHIȘINĂU, Tel.: +373 22221670.
MNE MONTENEGRO	UDRUŽ'ENJE - NACIONALNI BIRO OSIGURAVACA CRNE GORE, PC Europeint, Svetlane Kane Radevic 3/II, 81 000 PODGORICA, Tel.: +382 20243440.
NL NIEDERLANDE	NEDERLANDS BUREAU DER MOTORRIJTUIGVERZEKERAARS, P. O. Box 3003, 2260 MG RUSWIJK ZH, Tel.: +31 703408290.
N NORWEGEN	TRAFIKFORSIKRINGSFORBINGEN (TFP), Hamteensgate 2, 0232 OSLO, Tel.: +47 20284200.
A ÖSTERREICH	VERBAND DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICHS (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 WIEN, Tel.: +43 1711560.
PL POLEN	POLISH MOTOR INSURER'S BUREAU (PBIK), ul. Światokrzyska 14, 00-050 WARSZAW, Tel.: +48 226264633.
P PORTUGAL	GABINETE PORTUGUES DE CARTA VERDE, Rua Rodrigo da Fonseca no. 41, 1250 190 LISBOA, Tel.: +351 213848101.
RO RUMÄNIEN	BIROUL ASIGURATORILOR DE AUTOVEHICULE DIN ROMANIA (BAAR), 40-40 bis Vasile Lascar Street, 020902 BUCHAREST, Tel.: +40 215191302.
RUS RUSSLAND	RUSSIAN ASSOCIATION OF MOTOR INSURERS (RAMI), 27 blvd. 3, Lusinovskaya str., 115060, MOSCOW, Tel.: +7 4956412767.
S SCHWEDEN	TRAFIKFÖRSÄKRINGSFÖRENINGEN, Box 24036, 104 50 STOCKHOLM, Tel.: +46 852278200.
CH SCHWEIZ	SWISS NATIONAL BUREAU OF INSURANCE AND INFORMATION CENTRE (NBI), P. O. Box, 8085 ZÜRICH, Tel.: +41 449288930.
SRB SERBIEN	UDRUZENJE OSIGURAVACA SRBIJE - BIRO ZELENE KARTE (UOS), Trenjinskih cesta 1g, 11150 BEOGRAD, Tel.: +381 112927950.
SK SLOWAKISCHE REPUBLIK	SLOVENSKÁ KANCELÁRIA POISTOVATEĽOV, Bajkalská 19B, 826 58 BRATISLAVA 29, Tel.: +421 249113424.
SLO SLOWENIEN	SLOVENSKO ZAVAROVALNO ZDRUŽENJE, Železna cesta 14, 1001 LJUBLJANA, Tel.: +386 14377066.
E SPANIEN	OFICINA ESPAÑOLA DE ASEGURADORES DE AUTOMOVILES (OFESAUTO), Calle Sagasta 18, 28004 MADRID, Tel.: +34 914492300.
CZ TSCHECHISCHE REPUBLIK	ČESKÁ KANCELÁŘ POJIŠTĚTELŮ, Na Pankraci 1724/129, 140 00 PRAHA 4, Tel.: +420 221413302.
TN TUNESIEN	BUREAU UNIFIE AUTOMOBILE TUNISIEN (BUAT), 85-87 Rue Palestine, Belvédère, 1002 TUNIS, Tel.: +216 71941514.
TR TÜRKIE	TÜRKİYE MOTORLU TAŞIT BÜROSU, Büyükdere Caddesi Oya Sokak, Devran Apt. No: 2/1, 34394 Gayrettepe, İSTANBUL, Tel.: +90 2122175968.
UA UKRAINE	MOTOR (TRANSPORT) INSURANCE BUREAU OF UKRAINE (MTIBU), 8 Rusenivskiy Boulevard, 02154 KYIV, Tel.: +380 442392027.
H UNGARN	HUNGARIAN MOTOR INSURANCE BUREAU (MABISZ), POB. 1297, 1381 BUDAPEST 62, Tel.: +36 18028400.
BY WEISSRUSSLAND	BELARUSIAN TRANSPORT INSURANCE BUREAU, Prityskogo str., 29-70, 220092 MINSK, Tel.: +375 172098525.
CY ZYPERN	MOTOR INSURERS FUND (MIF), P.O. Box 22025, 1516 NICOSIA, Tel.: +357 22793913.

Für weitere Informationen siehe [www.cobx.org](http://www.cobx.org).

36 KW 2019